

# Allgemeine Einkaufsbedingungen - paragon

paragon AG – Schwalbenweg 29 – D-33129 Delbrück/Germany

paragon AG - paragon fidelio GmbH - paragon firstronic GmbH

paragon facilio GmbH - paragon forstep GmbH - paragon finesse GmbH - paragon firstronic of NA Corp. -

paragon of NA Corp. - paragon of Japan Inc.

## I. GELTUNGSBEREICH

1. Für alle Rechtsbeziehungen -auch künftige Geschäfte- zwischen PARAGON und dem LIEFERANTEN gelten die nachstehenden Bedingungen. Der LIEFERANT macht keine eigenen Verkaufs- und Lieferbedingungen geltend. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des LIEFERANTEN gelten nur, wenn PARAGON diese schriftlich anerkannt hat. Als Anerkennung gilt weder unser Schweigen noch die vorbehaltlose Annahme der Leistung des LIEFERANTEN oder deren Bezahlung.
2. Die PARAGON Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des §14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 BGB. Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

## II. VERTRAGSSCHLUSS UND VERTRAGS-ÄNDERUNG / BESTELLUNG

1. Bestellungen sowie Änderungen/ Ergänzungen derselben und Lieferabrufe sind nur bindend, wenn sie von PARAGON schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
2. Sollte der LIEFERANT nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang der schriftlichen Bestellung schriftlich widersprechen, gilt dies als Bestätigung der Bestellung.
3. Der LIEFERANT hat PARAGON umgehend über geplante Änderungen des Liefergegenstandes, des Herstellungsprozesses, des Herstellungs-ortes sowie über Änderungen der verwendeten Werkstoffe zu informieren.  
Eine Änderung des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung, insbesondere hinsichtlich baulicher Maße, Passform, Verwendungsmöglichkeit, Spezifikation, Materialien oder Design, ist nur zulässig, nachdem PARAGON hierzu die schriftliche Zustimmung erteilt hat. Gleiches gilt für eine Änderung des einvernehmlich festgelegten Herstellungsprozesses oder -ortes. PARAGON ist berechtigt, die Zustimmung zu verweigern, wenn durch die Änderungen bestehende Zulassungen beeinträchtigt würden, es sei denn der LIEFERANT beantragt auf seine Kosten die entsprechenden Neuzulassungen. Über die Umsetzung der Änderung, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, Preisanpassung sowie der Liefertermine, werden die PARTEIEN vertrauensvoll beraten. Kommt keine Einigung zustanden, steht PARAGON das Recht zur fristlosen Kündigung gem. Ziff. XV zu.

4. PARAGON kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den LIEFERANTEN Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Über die Umsetzung der Änderung, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, Preisanpassung sowie der Liefertermine, werden die PARTEIEN vertrauensvoll beraten. Kommt keine Einigung über eine entsprechende Änderung zwischen den PARTEIEN zustande, steht PARAGON das Recht zur fristlosen Kündigung gem. Ziff. XV zu.

## III. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Soweit nicht anderes vereinbart ist, verstehen sie sich jeweils einschließlich Versand und Verpackung frei an die in der Bestellung genannten Lieferorte und einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
2. Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen ab Lieferung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen gewährt der LIEFERANT einen Skontoabzug von 3 % auf den Nettobetrag der Rechnung.
3. Für den Fall, dass PARAGON eine Veränderung des Preises erstrebt, wird PARAGON sich schriftlich an den LIEFERANTEN wegen einer Preisanpassung wenden. Findet bei der Preisverhandlung keine Einigung statt, so ist PARAGON berechtigt, den Vertrag fristlos gem. Ziff. XV zu kündigen.
4. Bei nicht vertragsgemäßer Lieferung (insbesondere mangelhafter Lieferung oder Minderlieferung) ist PARAGON berechtigt, fällige Zahlungen wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
5. PARAGON steht das Recht zu, mit Forderungen – z.B. aus Reklamationen oder Rücksendungen – bei Zahlungen aufzurechnen.
6. Zahlungen erfolgen stets vorbehaltlich einer Prüfung der Rechnung. Rechnungen sind mit den Angaben der PARAGON-Bestellnummer mit Pos.-Nr., der PARAGON-Artikelnummer, der Lieferscheinnummer des LIEFERANTEN sowie der LIEFERANTEN-Nummer zu versehen. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung zu erteilen.
7. De Rechnung muss bei Lieferungen aus dem Wirtschaftsraum der EG (Europäischen Gemeinschaft) eine Lieferantenerklärung gemäß EG-Verordnung Nr. 1207/2001 zuletzt geändert durch die EG-Verordnung Nr. 78/2008 für den Nachweis des Ursprungs beigefügt werden, soweit dies nicht bereits mit der Lieferung der Ware erfolgte. Eine Ausnahme besteht für Lieferanten aus der Bundesrepublik Deutschland, die eine Globalerklärung abgeben können.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen - paragon

paragon AG – Schwalbenweg 29 – D-33129 Delbrück/Germany

paragon AG - paragon fidelio GmbH - paragon firstronic GmbH

paragon facilio GmbH - paragon forstep GmbH - paragon finesse GmbH - paragon firstronic of NA Corp. -

paragon of NA Corp. - paragon of Japan Inc.

8. Werden die Vorschriften der Nr. 5-7 nicht eingehalten, so gelten die Rechnungen bis zur Klarstellung oder Vervollständigung durch den LIEFERANTEN als nicht gestellt. PARAGON wird den LIEFERANTEN unverzüglich auf die Fehlerhaftigkeit seiner Rechnung hinweisen.
9. Die Zahlung erfolgt in Zahlungsmitteln nach Wahl von PARAGON in bar, durch Überweisung oder Scheck an die vom LIEFERANTEN angegebene Zahlstelle.
10. Der LIEFERANT ist ohne vorherige Zustimmung von PARAGON, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen, die ihm gegen PARAGON zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der LIEFERANT seine Forderung gegen PARAGON entgegen Satz 1 ohne Zustimmung von PARAGON an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. PARAGON kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den LIEFERANTEN oder den Dritten leisten.

## IV. LIEFERUNG UND LEISTUNG

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferung und Versand auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN an die von PARAGON in der Bestellung angegebenen Lieferorte gemäß DDP Incoterms 2000. Mehrkosten für eine zur Einhaltung von Lieferterminen notwendige beschleunigte Beförderung sind vom LIEFERANTEN zu tragen.
2. Jede Lieferung ist PARAGON und dem von PARAGON bestimmten Empfänger am Versandtag anzuzeigen. Versandpapiere, Lieferscheine und Packzettel sind in einer Versandtasche/Klarsichthülle außen am Karton gut sichtbar anzubringen und mit den Angaben der PARAGON-Bestellung zu versehen. Hierzu gehören Bestellnummer, PARAGON-Identifikationsnummer, gelieferte Menge, Prüfprotokoll pro Charge und Chargenbezeichnung. Lieferscheine sind in zweifacher Ausfertigung jeder Lieferung beizufügen.
3. Bei vereinbarter Lieferung „ab Werk“ sind PARAGON und dem von PARAGON bestimmten Empfänger rechtzeitig die Abmessungen und das Gewicht der Sendung mitzuteilen. Wird der Spediteur auf Rechnung von PARAGON vom LIEFERANTEN beauftragt, ist darauf hinzuweisen, dass PARAGON die Kosten der Transportversicherung übernimmt.
4. Bei Nutzung wieder verwendungsfähiger Verpackung, die vereinbarungsgemäß frachtfrei an den LIEFERANTEN zurückgesandt wird, hat PARAGON Anspruch auf die Rückvergütung in Höhe des Wertes der Verpackung, sofern die Wiederverwendbarkeit

der Verpackung nicht bereits im Rahmen des Kaufpreises berücksichtigt wurde.

5. Soweit die vom LIEFERANTEN für PARAGON hergestellten Waren für den Export benötigt werden, ist der LIEFERANT verpflichtet, unter Verwendung des Formblattes gemäß EG-Verordnung Nr. 1207/2001 zuletzt geändert durch die EG-Verordnung Nr. 78/2008 eine schriftliche Lieferantenerklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Liefergegenstände abzugeben und der Lieferung beizufügen. Bei Lieferungen aus dem Wirtschaftsraum der EG hat der LIEFERANT gleichfalls der Lieferung eine Lieferantenerklärung über den zollrechtlichen Ursprung gemäß EG-Verordnung Nr. 1207/2001, zuletzt geändert durch die EG-Verordnung Nr. 78/2008 beizufügen. Der Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände oder ein Ursprungswechsel ist PARAGON unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der LIEFERANT haftet für sämtliche Nachteile, die PARAGON durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen. Soweit erforderlich, hat der LIEFERANT seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblasses nachzuweisen.
6. Maßgebend für die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins ist der Eingang der Ware bei den in der Bestellung angegebenen Lieferorten.
7. Falls der LIEFERANT nach Zustandekommen des jeweiligen Liefervertrages feststellt, die vereinbarten Liefertermine nicht einhalten zu können, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer PARAGON schriftlich mitzuteilen. PARAGON ist in diesem Fall berechtigt die Zahlung in gesetzlichem Umfang so lange zu verweigern bis die Lieferung bewirkt wurde. PARAGON ist auch dann berechtigt, die Zahlungen in gesetzlichem Umfang zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass PARAGONS Anspruch auf Lieferung der Ware durch mangelnde Leistungsfähigkeit des LIEFERANTEN gefährdet wird. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Lieferung bewirkt wird. PARAGON ist berechtigt, eine angemessene Frist zu bestimmen, in welcher der LIEFERANT Zug um Zug gegen die Zahlung die Lieferung zu bewirken hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist PARAGON berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
8. PARAGON ist berechtigt, die Annahme von Waren, die vor dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und die vorzeitig gelieferten Waren auf Rechnung und Gefahr des LIEFERANTEN zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
9. Bei Verzug ist PARAGON berechtigt, vom LIEFERANTEN eine Vertragsstrafe zu fordern. Diese beträgt für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung 0,1 %, jedoch höchstens 5 % des Gesamtwertes der im

# Allgemeine Einkaufsbedingungen - paragon

paragon AG – Schwalbenweg 29 – D-33129 Delbrück/Germany

paragon AG - paragon fidelio GmbH - paragon firstronic GmbH

paragon facilio GmbH - paragon forstep GmbH - paragon finesse GmbH - paragon firstronic of NA Corp. -

paragon of NA Corp. - paragon of Japan Inc.

Verzug befindlichen Lieferung. Durch die Geltendmachung der Vertragsstrafe werden die PARAGON zustehenden weitergehenden Ansprüche wegen Verzugs (wie Rücktritt und Schadensersatz) nicht berührt. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf die Schadensersatzansprüche anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann bis zur Bezahlung der verspätet gelieferten Waren geltend gemacht werden.

10. Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und vergleichbare unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien den LIEFERANTEN und PARAGON für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Das gilt auch, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der Betroffene in Verzug befindet. Der Betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Ereignisse zu begrenzen.

## V. QUALITÄT UND DOKUMENTATION

1. Der LIEFERANT gewährleistet die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines qualifizierten und zertifizierten Qualitätsmanagementsystems nach dem neuesten Stand der Technik, das in **Anlage 1** dieser All-gemeinen Einkaufsbedingungen näher beschrieben wird.
2. Dem LIEFERANTEN ist bekannt, dass die Verletzung der in der Anlage 1 genannten Bestimmungen PARAGON zur sofortigen Kündigung gem. Ziff. XV. berechtigt.

## VI. GEHEIMHALTUNG

Dem LIEFERANTEN ist bekannt, dass die Offenlegung vertraulicher Informationen über PARAGON einen Straftatbestand und einen fristlosen Kündigungsgrund darstellen kann. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Geheimhaltungsbestimmungen in **Anlage 2** zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen verwiesen.

## VII. FREISTELLUNG

1. Der LIEFERANT haftet im Falle des Verschuldens für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der bestellten Gegenstände und/oder sonstiger aufgrund des Liefervertrags zu erbringender Leistungen wie Entwicklungsergebnisse aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen Dritter im In- und Ausland ergeben. Für den Fall, dass der LIEFERANT eine Beschaffenheitsgarantie für die Freiheit von Rechten Dritter übernommen hat, besteht eine verschuldensunabhängige Haftung. Der LIEFERANT stellt insoweit PARAGON

und seine Abnehmer auf schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen wegen einer Schutzrechtsverletzung frei

2. Die Verjährung für diese Ansprüche beträgt 3 Jahre und tritt solange nicht ein, bis der Anspruch des Dritten seinerseits nicht verjährt ist, maximal beträgt die Verjährung aber 5 Jahre
3. Bei Verletzung von Schutzrechten Dritter stehen PARAGON gegen den LIEFERANTEN neben Schadensersatzansprüchen auch alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln zu; das gilt auch für Teile, die der Lieferant von Dritten bezogen hat.

## VIII. RECHTEGEWÄHRUNG

1. Bei Benutzung von Schutzrechten Dritter aufgrund vom LIEFERANTEN abgeschlossener Lizenzverträge mit territorial begrenztem Geltungsbereich hat der LIEFERANT dafür zu sorgen, dass die Benutzung in allen Ländern erlaubt ist, in denen entsprechende Schutzrechte bestehen.
2. Sofern der LIEFERANT über Schutzrechte verfügt, die für die Nutzung der gelieferten Erzeugnisse oder Arbeitsergebnisse notwendig sind, so gewährt der LIEFERANT PARAGON an diesen Schutzrechten ein unwiderrufliches, weltweites Mitbenutzungsrecht (Lizenz), in einem für die Nutzung und Verwertung der gelieferten Erzeugnisse oder Arbeitsergebnisse notwendigen Umfang. Für den Fall, dass diese Schutzrechte zum Leistungsgegenstand gehören, ist die Lizenzgebühr durch die für die Lieferung vereinbarte Vergütung vollständig abgegolten. Das Recht zur Lizenzierung umfasst ausdrücklich auch das Recht zur Unterlizenzvergabe an Dritte durch PARAGON in einem Umfang, der für die Nutzung und Verwertung der gelieferten Erzeugnisse oder Arbeitsergebnisse notwendig ist. Entsprechendes gilt für Know-how.
3. Der LIEFERANT wird auf Anfrage von PARAGON die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

## IX. RECHTEGEWÄHRUNG BEI ENTWICKLUNGEN FÜR PARAGON

1. Wenn PARAGON Entwicklungen beauftragt, gewährt der LIEFERANT PARAGON jedenfalls die in Ziffer VIII. 2 dieser Klausel gewährten Rechte.
2. Soweit die Parteien keinen gesonderten Entwicklungsvertrag abschließen, der die Frage des Rechtserwerbs durch PARAGON abschließend und vollumfänglich regelt, gilt Folgendes:
  - a) Der LIEFERANT gewährt über die in Ziffer VIII.2 gewährten Rechte hinaus PARAGON im Falle der Beauftragung von Entwicklungen durch PARAGON in Bezug auf alle gewerblichen Schutzrechte, die im Rahmen der Auftragsdurchführung an einer

# Allgemeine Einkaufsbedingungen - paragon

paragon AG – Schwalbenweg 29 – D-33129 Delbrück/Germany

paragon AG - paragon fidelio GmbH - paragon firstronic GmbH

paragon facilio GmbH - paragon forstep GmbH - paragon finesse GmbH - paragon firstronic of NA Corp. -

paragon of NA Corp. - paragon of Japan Inc.

beauftragten Entwicklung vom LIEFERANTEN bzw. dessen Arbeitnehmern oder gemeinsam mit Mitarbeitern von PARAGON entstehen, das Recht, diese Schutzrechte ausschließlich zu erwerben (**Andienungsrecht**). Der LIEFERANT wird hierzu sämtliche Schutzrechte, die im Rahmen der von PARAGON beauftragten Entwicklungen bei dem LIEFERANTEN entstehen sowie patentierbare Entwicklungen, unverzüglich nach ihrer jeweiligen Entstehung anbieten. Über die Bedingungen des ausschließlichen Rechtserwerbs werden sich die Parteien vertrauensvoll einigen. Die Einigungsfrist beträgt mindestens zwei Monate nach einem vollumfänglichen schriftlichen Anbieten der Rechte durch den LIEFERANTEN gegenüber PARAGON.

- b) Kommt eine Einigung im Sinne Nr. 2 a) dieser Klausel nicht zustande, steht PARAGON ein zeitlich, räumlich und gegenständlich unbeschränktes, übertragbares Mitbenutzungsrecht zu, welches durch die Auftragsvergütung abgegolten ist. Das Mitbenutzungsrecht umfasst auch die Vervielfältigung und Veränderung der Ergebnisse. Dem LIEFERANTEN steht es im Fall der Andienung durch den LIEFERANTEN und der Nichteinigung der Parteien frei, die Schutzrechte Dritten anzubieten. Bei Übertragung der Schutzrechte auf einen Dritten hat der LIEFERANT sicher zu stellen, dass der Dritte die PARAGON zustehenden Mitbenutzungsrechte anerkennt
- c) Bietet der LIEFERANT die Schutzrechte einem Dritten zu im Verhältnis zum Angebot gegenüber PARAGON veränderten Konditionen – insbesondere hinsichtlich der Vergütungsregelung an, so hat der LIEFERANT vor Abschluss der Vereinbarung mit diesem Dritten PARAGON über den Inhalt der Vereinbarung zu informieren. PARAGON hat das Recht, in den zwischen dem Dritten und dem LIEFERANTEN ausgehandelten Vertrag zu den darin enthaltenen Konditionen **einzutreten** und mit dem LIEFERANTEN diesen Vertrag abzuschließen. Nimmt PARAGON in diesem Fall nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Vertrages diesen Vertrag zu den darin enthaltenen Konditionen gegenüber dem LIEFERANTEN an, ist der LIEFERANT berechtigt, diesen Vertrag mit dem Dritten abzuschließen. Findet nach dem Angebot gegenüber PARAGON eine Veränderung der Konditionen des Vertrages oder des Vertragspartners statt, so gilt abermals das in Ziffer IX. Nr. 2 b) dieser Klausel genannte Verfahren.

## X. ERFINDUNGEN

Der LIEFERANT informiert PARAGON unverzüglich über alle gemeldeten oder ihm sonst zur Kenntnis gekommenen Erfindungen. Der LIEFERANT ist für die Vergütung seiner Arbeitnehmer gemäß dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen allein verantwortlich. Der LIEFERANT erklärt sich zur Hilfestellung und Abgabe aller für die Erlangung und Erteilung von Schutzrechten notwendigen Erklärungen auf eigene Kosten bereit.

## XI. UNTERAUFTRAGNEHMER

Sofern der LIEFERANT sich eines Unterauftragnehmers bedient, so hat er sicherzustellen, dass dieser die Rechte von PARAGON gem. der Ziffer IX. anerkennt.

## XII. MÄNGELANSPRÜCHE UND LEISTUNGSSTÖRUNG

- Der LIEFERANT übernimmt die Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln ist und den vertraglich vereinbarten Bedingungen und Spezifikationen entspricht. Weiterhin leistet der LIEFERANT Gewähr dafür, dass im Falle der Herstellung der Ware dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Verwendung einwandfreier Rohstoffe geschieht sowie dass die gelieferten Vertragsprodukte im Einklang mit folgenden Rechtsvorschriften stehen:
  - der Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) in ihrer jeweils gültigen Fassung
  - der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) in ihrer jeweils gültigen Fassung
  - dem Elektroggesetz in seiner jeweils gültigen Fassung
  - der Verordnung Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in der jeweils gültigen Fassung.
- Im Hinblick auf die Verpflichtung des LIEFERANTEN zur Aufrechterhaltung eines Qualitätssicherungssystems gem. Ziff. V. iVm Anlage 1, ist PARAGON berechtigt, die Prüfung der gelieferten Ware im Stichprobenverfahren durchzuführen und die Eingangsuntersuchung darauf zu beschränken, ob die gelieferte Ware nach Stückzahl mit der jeweils bestellten Menge übereinstimmt und mit offensichtlichen äußerlich erkennbaren Transportschäden versehen ist. Dies kann auch am Produktionsstandort erfolgen. Es steht PARAGON frei, zu einem späteren Zeitpunkt eine eingehendere Wareneingangskontrolle durchzuführen. Hierbei auftretende Mängel (insbesondere verdeckte Mängel) werden dem LIEFERANTEN unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich angezeigt.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen - paragon

paragon AG – Schwalbenweg 29 – D-33129 Delbrück/Germany

paragon AG - paragon fidelio GmbH - paragon firstronic GmbH

paragon facilio GmbH - paragon forstep GmbH - paragon finesse GmbH - paragon firstronic of NA Corp. -

paragon of NA Corp. - paragon of Japan Inc.

3. Bei mangelhafter Lieferung ist PARAGON berechtigt, vom LIEFERANTEN Nacherfüllung - nach Wahl von PARAGON Mängelbeseitigung oder Nachlieferung - verlangen. Der LIEFERANT trägt alle im Zusammenhang mit der Nacherfüllung (Mängelbeseitigung und Nachlieferung) entstehenden Aufwendungen und Kosten.

4. Kommt der LIEFERANT seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so erhält PARAGON das Recht zur Selbstvornahme („Notfertigung“). Dabei kann PARAGON entweder den Mangel selbst beseitigen bzw. beseitigen lassen oder mangelfreie Ware liefern lassen oder herstellen bzw. herstellen lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der LIEFERANT. PARAGON ist auch berechtigt, einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den LIEFERANTEN fehlgeschlagen oder für PARAGON unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es einer Fristsetzung nicht. Im Falle der Selbstvornahme durch Herstellung erklärt sich der LIEFERANT bereit, dies technisch zu betreuen, damit so schnell wie möglich Lieferungen erfolgen können. Die Aufwendungen zur Einrichtung und Aufrechterhaltung der Selbstvornahme trägt der LIEFERANT.

5. Im Übrigen ist PARAGON berechtigt, nach erfolgloser Fristsetzung zur Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ist die Nacherfüllung durch den LIEFERANTEN fehlgeschlagen oder für PARAGON unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es einer Fristsetzung nicht. Das Recht auf Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten. Sofern sich der Lieferant bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungsgehilfen.

6. Wird aufgrund mangelhafter Lieferungen eine stückweise oder 100%ige Überprüfung der Lieferungen erforderlich, trägt der LIEFERANT die dabei entstehenden Kosten.

7. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsrechte beträgt 36 Monate ab Übergabe des Liefergegenstandes am Erfüllungsort.

Im Fall der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche von Neuem, wenn

a) die Nacherfüllung durch den LIEFERANTEN im Wege der Nachlieferung erfolgt. Dies

gilt nicht, wenn der LIEFERANT aus Sicht von PARAGON die Nachlieferung aus Kulanzgründen oder im Interesse des Fortbestandes der Lieferbeziehungen vornimmt.

b) die Nachbesserung mangelhaft durchgeführt wurde und der ursprüngliche Mangel nicht behoben wurde.

8. Der Rückgriffsanspruch von PARAGON gegenüber dem LIEFERANTEN nach §§ 478, 479 BGB bleibt hiervon unberührt.

## XIII. PRODUKTHAFTUNG

1. Wird wegen des Fehlers eines von dem LIEFERANTEN hergestellten Produktes jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine andere Sache beschädigt, die ihrer Art nach gewöhnlich für den Ge- oder Verbrauch bestimmt ist und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist, so ist der LIEFERANT verpflichtet, dem Geschädigten und / oder PARAGON unabhängig von einem Verschulden den daraus entstandenen Schaden sowie darauf beruhende Folgeschäden zu ersetzen. Dies gilt nicht, sofern der LIEFERANT nachweist, dass der Produktfehler auf Umständen beruht, die nach der Ablieferung durch ihn eingetreten sind. Wird PARAGON wegen derartiger Schäden in Anspruch genommen, stellt der LIEFERANT PARAGON - von etwaigen Ansprüchen Dritter frei und erstattet PARAGON die im Zusammenhang mit der Abwehr solcher Ansprüche entstehenden Kosten. Ist aufgrund eines Produktfehlers ein Rückruf des Produktes aus dem Markt oder eine Warnung notwendig, erstattet der LIEFERANT PARAGON alle damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen und Kosten einschließlich des Wertes von Produkten, die PARAGON zurücknehmen muss.

2. Sofern der LIEFERANT die gelieferte Ware nicht selbst hergestellt hat, so haftet er für Produktfehler nur sofern ihn diesbezüglich ein Verschulden trifft.

3. Der LIEFERANT ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens jeweils EUR 5 Mio. bezüglich Sach- und Personenschäden zu unterhalten, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird. Der LIEFERANT wird PARAGON auf Verlangen den Versicherungsschutz nachweisen durch Übersendung einer Kopie der Haftpflichtpolice sowie der Versicherungsbedingungen.

## XIV. BEISTELLUNGEN

1. Alle dem LIEFERANTEN übergebenen Beistellungen wie z. B. Werkzeuge oder Bauteile dienen ausschließlich zur Verwendung für Bestellungen von PARAGON und bleiben Eigentum von PARAGON. Eine Verfügungsmacht über diese Beistellungen oder die daraus hergestellten Teile wird dem LIEFERANTEN nicht übertragen. Soweit die Beistellungen nicht für Bestellungen von PARAGON benötigt werden, sind dieselben wieder an PARAGON zurückzugeben. Bei verarbeiteten Beistellungen bleibt PARAGON das

## Allgemeine Einkaufsbedingungen - paragon

paragon AG – Schwalbenweg 29 – D-33129 Delbrück/Germany

paragon AG - paragon fidelio GmbH - paragon firstronic GmbH

paragon facilio GmbH - paragon forstep GmbH - paragon finesse GmbH - paragon firstronic of NA Corp. -

paragon of NA Corp. - paragon of Japan Inc.

Miteigentumsrecht an der fertigen Ware in Höhe des Wertanteils der Beistellungen im Vergleich zum Gesamtwert der Ware.

2. Werkzeuge, Passformen u. ä. sind vom LIEFERANTEN vorbeugend zu warten.

### XV. KÜNDIGUNG

1. PARAGON ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag fristlos zu kündigen.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere aber nicht ausschließlich, wenn:

- a) über das Vermögen des LIEFERANTEN das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
- b) der LIEFERANT trotz mehrmaliger vorheriger schriftlicher Mahnung seinen Lieferverpflichtungen nicht nachkommt,
- c) der LIEFERANT die Verletzung einer Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (z. B. der Geheimhaltungserklärung gem. Ziff. VI oder der Qualitätssicherungsvereinbarung gem. Ziff. V) trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung fortsetzt,
- d) der LIEFERANT oder konzernverbundene Unternehmen nach § 15 AktG an einem Unternehmen, das im Wettbewerb mit PARAGON steht, beherrschenden Einfluss gewinnt oder ein Unternehmen, das im Wettbewerb mit PARAGON steht, am LIEFERANTEN oder konzernverbundene Unternehmen nach § 15 AktG beherrschenden Einfluss gewinnt,
- e) bei Verlangen über die Änderung der Vertragsprodukte gem. Ziff. II Nr. 3 die PARTEIEN keine Einigung über den Preis erzielen oder der LIEFERANT einer Preisanpassung gem. Ziff. III Nr. 3 nicht zustimmt.

2. Das Recht des LIEFERANTEN zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### XVI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen der von PARAGON in der Bestellung angegebene Bestimmungsort. Erfüllungsort für Zahlungen ist Delbrück.
3. Gerichtsstand ist -vorbehaltlich eines gesetzlich abweichenden ausschließlichen Gerichtsstandes - Delbrück.
4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Soweit sie bestehen, bedürfen sie der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen

bedürfen ebenfalls der Schriftform. § 127 BGB bleibt unberührt. Zur Wahrung der schriftlichen Form genügt somit auch die telekommunikative Übermittlung (z.B. Übermittlung per Fax, Email oder Datenfernübertragung).

5. PARAGON weist darauf hin, dass personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeitet werden.

---

Stempel / Name / Unterschrift

---

Ort / Datum